

Wichtige Informationen für unsere Patientinnen und Patienten zur gesetzlichen Zuzahlungspflicht bei Krankenhausbehandlungen (Stand 1/2010)

Auf Grundlage des § 39 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) und des jüngsten Gesundheitsreformgesetzes müssen Versicherte vom Beginn der Behandlung in einem Krankenhaus für längstens 28 Tage im Kalenderjahr eine allgemeine Zuzahlung zum Krankenhausaufenthalt in Höhe von 10 EURO pro Kalendertag leisten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 sind die gesetzlichen Vorschriften (§39 Abs.4 SGB V) geändert worden. Der Gesetzgeber hat die Einziehung dieser Zuzahlung vollständig auf die Krankenhäuser übertragen. Das heißt, die Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, diese Zuzahlungen - notfalls sogar mit Zwangsmitteln - einzuziehen.

Die Krankenhäuser handeln lediglich im Auftrag Ihrer Krankenkasse. Sie erhalten für die zu leistende Zuzahlung - ähnlich wie bei der Praxisgebühr beim niedergelassenen Haus- oder Zahnarzt - keine gesonderte Rechnung.

Diese Zuzahlung wird nicht einbehalten, sondern an Ihre Krankenkasse weitergeleitet.

Von dieser **Zuzahlungspflicht** sind **ausgenommen**:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Patienten, die nicht einer Pflichtkrankenkasse angehören (z.B. Selbstzahler, privat versicherte Patienten, Beamte, Bundeswehrangehörige, direkt beim Sozialamt versicherte Personen).
- Wöchnerinnen (für die stationäre Entbindungspflege) ab dem Tag der Entbindung 6 Tage ohne Zuzahlung.
- Dialysepatienten (nur auf Dialysestationen).
- Patienten, die zu Lasten der (gesetzlichen) Unfallversicherung behandelt werden (berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung).
- Patienten wegen anerkannter Schädigungsfolgen als Berechtigte und Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- Versicherte der AOK Hessen, BKK Gesundheit, Deutsche BKK und BKK der Partner werden nach der Entlassung direkt von ihrer Krankenkasse angeschrieben und haben ihre Zuzahlung dorthin zu entrichten. Eine Verpflichtung zur Zahlung direkt ans Krankenhaus entfällt daher für die Versicherten dieser drei Krankenkassen.

Sollten Sie bereits im laufenden Kalenderjahr eine Zuzahlung geleistet haben, oder sind Sie generell von Zuzahlungen befreit legen Sie bitte Ihre Quittung oder die Bestätigung zur Befreiung von Ihrer Krankenkasse gleich bei der Aufnahme vor, damit wir dies berücksichtigen können. Gemäß Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen haben Patienten eine Zuzahlung sowohl für den Aufnahme- als auch Entlassungstag in den Fällen zu entrichten, in denen eine Krankenhausbehandlung innerhalb von 24 Stunden erbracht wird, sich aber auf zwei Kalendertage erstreckt. Der Entlassungstag ist generell zuzahlungspflichtig. Bei vor- und nach- sowie teilstationären Behandlungstagen erfolgt keine Zuzahlung. Gleiches gilt bei Behandlungstagen im Zusammenhang mit ambulanten Operationen und ambulanten onkologischen Behandlungen.

Mit dem KHRG (Krankenhausreformgesetz 2009) wurde durch die Einfügung eines Absatzes 3 im § 43b SGB V festgelegt, dass die Einziehung der Krankenhauszuzahlung

Klinikum Frankfurt Höchst GmbH
Gotenstraße 6 – 8
65929 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3106-0
Telefax +49 69 3106-3030
Internet: www.KlinikumFrankfurt.de
UST-IDNR.: DE 815 124 730

Geschäftsführer
Ralph Freiherr von Follenius
Dr. med. Christof Kugler
Aufsichtsratsvorsitzende
Dr. Manuela Rottmann
Handelsregister HRB 77741
Amtsgericht Frankfurt am Main

Bankverbindungen
Frankfurter Sparkasse
Konto 60 10 05 (BLZ 500 502 01)
Postgiroamt Frankfurt am Main
Konto 94 70 609 (BLZ 500 100 60)
SWIFT-BIC: HELADEF 1822
IBAN: DE19500502010000601005

Patientenverwaltung
Telefon +49 69 3106-2316
Telefon +49 69 3106-2794
Telefon +49 69 3106-2236
Telefon +49 69 3106-2651
Telefon +49 69 3106-2713
Telefax +49 69 3106-2015

nach § 39 Abs. 4 SGB V im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen in Zukunft von Krankenhäusern durchzuführen ist.

Wir bitten Sie, bevor Sie das Krankenhaus verlassen, den fälligen Zuzahlungsbetrag bei der Hauptkasse im Eingangsbereich des Hauptgebäudes zu entrichten. Hier können Sie auch erfragen, ob und in welcher Höhe ggf. (nach unseren Informationen) noch Zuzahlungen zu leisten sind.

An der Hauptkasse, (Öffnungszeiten: montags - freitags 8.00 Uhr - 15.00 Uhr) können Sie Ihre Zuzahlung auch per **EC-Karte** bezahlen. Sollten Sie außerhalb der Öffnungszeiten der Hauptkasse entlassen werden, erhalten Sie in der Patientenaufnahme (Mo. – Fr.) auch vorbereitete Überweisungsträger.

Ist Ihnen der Weg zu beschwerlich, kann selbstverständlich auch ein Angehöriger den Betrag einzahlen. In jedem Fall erhalten Sie eine **Quittung** von uns, die Sie bitte gut aufbewahren und beim nächsten Krankenhausaufenthalt im gleichen Kalenderjahr vorzeigen sollten. Bitte beachten Sie, dass wir als Krankenhaus vom Gesetzgeber verpflichtet wurden, den Zuzahlungsbetrag im Auftrag Ihrer Krankenkasse notfalls auch gerichtlich beizutreiben.

Für weitere Informationen verweisen wir auf folgende gesetzliche Grundlagen: §§ 39 (Krankenhausbehandlung), 43b (Zahlungsweg), 62 (Belastungsgrenze) SGB V sowie § 24 (Anhörung Beteiligter) SGB X.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine baldige Genesung in unserem Klinikum.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Patientenverwaltung